

Vorlage, DS-Nr. 2023/0550/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	26.10.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Sprecherrates der Selbsthilfegruppen im Rhein-Sieg-Kreis vom 26. Juni 2023
hier: Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen lehnt den Bürgerantrag aufgrund der Erläuterung aus der Sachdarstellung ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Seiten der Verwaltung wird ein erheblicher Fokus auf die fachgerechte Herstellung von Inklusionsgerechten Stellplätzen gelegt.

Individuelle Behindertenstellplätze werden z.B. ausschließlich nach den Bedürfnissen des Nutzenden angeordnet. Bei allen anderen Behindertenstellplätzen sind die Platzverhältnisse das ausschlaggebende Kriterium. Sind die Platzverhältnisse ausreichen, werden die Stellflächen nach Richtlinie errichtet. Bei eingeschränktem Querschnitt muss leider von den Standardmaßen abgewichen werden. Die Richtlinien sehen jedoch eine derartige Abweichung vor. Grundsätzlich versucht die Verwaltung auch bei geringen Platzverhältnissen Behindertenstellplätze auszuweisen.

Trotz der Vielzahl an Vorschlägen aus den Normen und Richtlinien existiert auch eine Vielzahl an Verlade- und Rohstuhlssysteme, weswegen sich eine erforderliche Gesamtbewegungsfläche nicht eindeutig festlegen lässt.

Die Standardmaße für barrierefreie PKW-Stellplätze variieren z.B. zwischen Seiteneinstieg (Länge = 5,0m) und Heckausstieg (Länge = 7,5m). Für Behindertentransportfahrzeuge sollte hingegen die Länge 10,0m betragen. Zwei nebeneinander angeordnete Behindertenstellplätze erfordern z.B. lediglich eine Gesamtbreite von 6,0m als Doppelparkstand. In Einbahnstraßen und bei eingeschränktem Querschnitt sehen die Normen eine Reduzierung der empfohlenen Breite auf 2,0m vor. Trotz einer fachgerechten Ausführung sind daher nicht sämtliche barrierefreie Stellflächen einheitlich ausgeführt.

Beim Behindertenstellplatz an der Sieglarer Straße Ecke Landgrafenstraße beträgt die Stellplatzbreite 2,0m und die Gehwegbreite 2,6m. Insgesamt stehen somit 4,6m Breite zur Verfügung. Für eine optimale Ausführung wären jedoch 6,0m erforderlich (3,5m Stellplatz und 2,5m Gehweg). Aus diesem Grund wurde ein PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung bei eingeschränkten Platzverhältnissen angeordnet. In solchen Fällen kann die Parkbuchtbreite auf 2,0m reduziert werden.

Die Sonderbauverordnung schreibt auf privaten Flächen, ohne Berücksichtigung der äußeren Gegebenheiten, eine Mindestbreite von 3,5m vor. Wäre die Verwaltung im öffentlichen Raum an die Sonderbauverordnung gebunden, hätte der Stellplatz an der Sieglarer Straße nicht angeordnet werden können.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II